

Beschlussvorlage Nr. 173/2015/1

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Straßen, Wege und Feuerlöschwesen	25.11.2015	öffentlich
Verwaltungsausschuss	26.11.2015	nicht öffentlich
Gemeinderat	10.12.2015	öffentlich

Betreff:

Erlass einer Satzung der Gemeinde Sande über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Sachverhalt:

Derzeitiger Sachstand:

- Vorstellung eines Satzungsentwurfes im Fachausschuss am 01.07.2015
- Zwischenzeitliche Beratungen in den Fraktionen und Gruppen
- Gespräch mit Vertretern des Kreislandvolkverbandes am 17.09.2015
- Gespräch mit örtlichen Landwirten am 07.10.2015
- Gespräch mit Vertretern des Kreislandvolkverbandes am 13.10.2015
- 2. Beratung im Fachausschuss am 27.10.2015
- 3. Beratung im Fachausschuss am 25.11.2015
- Beratung und Beschlussfassung im VA am 26.11.2015
- evtl. abschließende Beschlussfassung im Rat am 10.12.2015,
- evtl. Inkrafttreten der Satzung zum 01.01.2016

In den Gesprächen mit Vertretern des Kreislandvolkverbandes, mit örtlichen Landwirten sowie in der Fachausschusssitzung am 25.10.2015 war keine Akzeptanz von Seiten der Landwirte zur vorgeschlagenen Satzungseinführung feststellbar.

Zur Begründung wurde wiederholt ausgeführt, dass es sich hierbei um eine weitere finanzielle Belastung der landwirtschaftlichen Betriebe handelt, die im Einzelfall eine Existenzgefährdung nicht ausschließt.

Im Interesse einer Einnahmegerenerierung wurde aus dem Kreis der Landwirte eine Grundsteuererhöhung vorgeschlagen. Hierzu ist anzumerken, dass die hieraus erwachsenden Mehreinnahmen wären allerdings nicht zweckbestimmt einsetzbar, sondern als Einnahme im Gesamthaushalt zu buchen.

Die auf der Grundlage der vorgeschlagenen Satzung zu erzielenden Einnahmen könnten stattdessen mit einem Zweckbindungsvermerk; hier: allgemeine Straßenunterhaltung, versehen werden.

Die von Landwirten vorgetragene Bedenken sind insoweit berücksichtigt worden, dass eine pauschalierte Veranlagung landwirtschaftlicher Betriebe bzw. landwirtschaftlich genutzter Flächen, die im Gemeindegebiet von auswärtigen Betrieben bewirtschaftet werden („Hofpauschale“) vorgesehen werden sollte, wobei in der ermittelten Hofpauschale die gesamten betriebsbezogenen Ver- und Entsorgungsverkehre eines Betriebes enthalten sind.

In der bisherigen zweiten Entwurfsfassung der Gebührenberechnung galt ein Umrechnungsfaktor von **35,00 € pro Hektar** tatsächlich genutzter landwirtschaftlicher Flächen, die an gemeindlichen und gleichzeitig gewichtsbeschränkten Flächen belegen sind.

Dieser Umrechnungsfaktor ist auf Grund des Beratungsergebnisses im Fachausschuss am 27.10.2015 noch einmal überarbeitet worden.

Im Einzelnen ist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hinzuweisen:

Bisherige Gebührenstruktur

auf der Grundlage des am 27.10.2015 vorgeschlagenen Modells für das Befahren gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen:

- Einzelgenehmigungen:

- das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges übersteigt die Gewichtsbeschränkung um bis zu 100% **25,00 €**
- das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges übersteigt die Gewichtsbeschränkung um mehr als 100% **50,00 €**

Dauergenehmigungen (einjährige Gültigkeitsdauer)

- das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges übersteigt die Gewichtsbeschränkung um bis zu 50% **250,00 €**
- das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges übersteigt die Gewichtsbeschränkung um mehr als 50% **500,00 €**

Gebührenregelung für landwirtschaftliche Betriebe unter Einbeziehung des gesamten betriebsbezogenen Ver- und Entsorgungsverkehrs:

35,00 €

pro Hektar landwirtschaftlich genutzter Flächen, die an gemeindlichen, gewichtsbeschränkten Straßen belegen sind

Aktualisierte Gebührenstruktur

für das Befahren gewichtsbeschränkter Gemeindestraßen zur weiteren Beratung in den zuständigen Gremien

- Einzelgenehmigungen:

- das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges übersteigt die Gewichtsbeschränkung um bis zu 100% **20,00 €**
- das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges übersteigt die Gewichtsbeschränkung um mehr als 100% **40,00 €**

Dauergenehmigungen (einjährige Gültigkeitsdauer)

- das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges übersteigt die Gewichtsbeschränkung um bis zu 50% **200,00 €**
- das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges übersteigt die Gewichtsbeschränkung um mehr als 50% **400,00 €**

Aktualisiertes Berechnungsmodell LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

Durchschnittlich **3 betriebseigene** Fahrzeuge, für die eine **Dauererlaubnis** beantragt wird und die vorgegebene Gewichtsbeschränkung **um mehr als 50%** überschreiten: **3 Fahrzeuge x 400,00 € p.a. = 1.200,00 €**

Einsatz von Lohnunternehmen:

Abrechnung **nach** Einsatzdurchführung (jew. **Einzelerlaubnis**)

3 Silageernten mit drei zu veranlagenden Fahrzeugen
3 Fahrzeuge x 40,00 € x 3 Einsätze = 360,00 €

3 Entsorgungen (Gülle) mit zwei zu veranlagenden Fahrzeugen
3 Fahrzeuge x 40,00 € x 3 Einsätze = 360,00 €

Weitere Ver- und Entsorgungsverkehre durch beauftragte Firmen (Krafftutter, Milchsammelwagen etc.) Genehmigung als **Dauererlaubnis**

5 Fahrzeuge x 400,00 € p.a. = 2.000,00 €

Insgesamt: 3.920,00 €

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen:

Aktualisierte Pauschalierung

der zu entrichtenden Gebühren pro Betrieb (Hofpauschale) unter Einbeziehung des Ver- und Entsorgungsverkehrs, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb stehen, ausgenommen hiervon sind Schwerlastverkehre aus Anlass baulicher Maßnahmen auf dem jeweiligen Betriebsgelände.

Im Interesse einer Gleichbehandlung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Betriebsgröße sollte **ein Umrechnungsfaktor pro Hektar tatsächlich landwirtschaftlich genutzter Fläche** gefunden werden.

In der obigen Berechnung werden Gesamtgebühren von 3.920,00 €, **gerundet 4.000,00 € p.a.**, ermittelt, die von Betrieb zu Betrieb in der Praxis variieren können.

Von daher empfiehlt sich zunächst eine Kürzung des ermittelten Jahresbetrages von 4.000,00 € um **50%** (2.000,00 €), so dass **von einer durchschnittlichen Jahresgebühr von 2.000,00 € auszugehen ist**. Damit werden die unterschiedlichen Betriebsstrukturen ausreichend berücksichtigt.

Um einen Umrechnungsfaktor **pro tatsächlich landwirtschaftlich genutzter Fläche** (Hektar) zu erhalten, wird 1% der durchschnittlichen Jahresgebühr (**1% von 2.000,00 € = 20,00 €**) zugrundegelegt.

Die tatsächlich landwirtschaftlich genutzte Fläche wird dann mit diesem Umrechnungsfaktor (**20,00 €**) multipliziert, um die vom einzelnen Betrieb zu entrichtende Jahresgebühr zu ermitteln.

Maßgeblich sind hierbei die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die über gemeindliche, gewichtsbeschränkte Straßen erreicht werden müssen.

In Einzelfällen ist nicht auszuschließen, dass – betriebsbezogen – lediglich eine vergleichsweise geringe landwirtschaftlich genutzte Fläche (< 10 Hektar) an gemeindlichen, gewichtsbeschränkten Straßen belegen ist, so dass in Erwägung zu ziehen ist, in diesen Fällen **eine pauschale Mindestgebühr in Höhe von 200,00 € pro Jahr und Betrieb** zu erheben.

Mit dieser Sondernutzungsgebühr sind alle betriebsbezogenen Verkehre, die nach der Gebührensatzung zu veranlagten sind, abgegolten.

Beispiel:

Betriebsgröße:	100 Hektar x 20,00 €	=	2.000,00 € jährlich
	35 Hektar x 20,00 €	=	700,00 € jährlich

Landwirtschaftliche Flächen, die von Auswärtigen genutzt werden:

10 Hektar x 20,00 € = **200,00 € jährlich**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Sande beschließt

- die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen von Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Erlaubnissatzung) sowie

- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungsgebührensatzung)

in der jeweils vorliegenden Fassung zum 01.01.2016.

Anlagen:

Satzungsentwürfe

Meyer

Eiklenborg

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen